

Allgemeinverfügung der Stadt Trossingen

zur Umbenennung des August-Lämmle-Weges

Die Stadt Trossingen erlässt gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) und § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat in seiner Gemeinderatssitzung am 26.04.2021 die Straßenumbenennung des August-Lämmle-Weges beschlossen. Am 21.06.2021 wurde dazu in der Gemeinderatssitzung der Beschluss über den neuen Straßennamen gefasst. Der neue Straßename des August-Lämmle-Weges lautet Sebastian-Blau-Weg.
2. Die Umbenennung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Der sofortige Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.



Begründung

1.

August Lämmle lebte von 1876 bis 1962. Von 1891 bis 1896 ließ er sich in Esslingen am Neckar und in Nürtingen zum Volksschullehrer ausbilden. Er sammelte und veröffentlichte schwäbische Redensarten, Sagen, Sprichwörter und Volkslieder und war selbst als Schriftsteller tätig. Vom 1. Mai 1933 bis 1945 war er Mitglied der NSDAP.

Der Schriftsteller Lämmle hat ein für Trossingen bedeutendes Werk hinterlassen: Die 1957 bei Klett-Cotta in Stuttgart erschienene Biografie „Matthias Hohner, Leben und Werk“.

Isoliert betrachtet rechtfertigt allein dieses inhaltsreiche Werk die Namensgebung einer Straße in Trossingen nach August Lämmle.

2.

Zugunsten Lämmles spricht die vorgenannte Notiz und die Beauftragung zum Abfassen der Hohner-Biografie an sich. Einem Schergen des NS-Unrechtssystems oder etwa einem NS-Polit-Ideologen hätte das Haus Hohner Mitte der 1950er Jahre diesen Auftrag nicht erteilt.

Politische Ämter hat der ehemalige Freimaurer (1913 – 1932) im NS-Staat auch nie bekleidet. August Lämmles einfache Parteimitgliedschaft kann aber unterschiedlich gewertet werden.

3.

Gegen Lämmle spricht einiges, das gewichtet werden muss. Zunächst verhielt sich der schwäbische Volksautor wie Millionen andere Deutsche höchst opportunistisch.

Er zählte zu den sogenannten „Märzgefallenen“, die im Frühjahr 1933, als Hitler und sein NS-Regime mit dem Ermächtigungsgesetz seine Macht zementierten und die Gleichschaltung im vollen Gange war, schnell die Mitgliedschaft in der NSDAP beantragten.

Ein im Jahr 2020 für die Stadt Leonberg vom Historiker Dr. Peter Poguntke erstelltes Gutachten bringt zwar einige Belege für das angepasste, anbiedernde Verhalten Lämmles, der mitunter den NS-Staat sowie den „Führer“ verherrlichte. Der Gutachter spricht von „schwülstigen Elogen“. Einen besonders krassen Fall stellt das Vorwort der Neuauflage seines Buches „Herz der Heimat“ aus dem Jahr 1940 dar. Hier, so Gutachter Dr. Poguntke, verleiht Lämmle Hitler geradezu messianische Züge: „Und da Gott den Mutigen hilft, gab er uns den Führer, den gläubigsten und mutigsten Mann in der Geschichte der Deutschen!“

Auch einzelne antisemitische Bemerkungen lassen sich bei Lämmle finden. Es handelt sich um (leider!) absolut zeittypische Auslassungen.

Kennzeichnend für sein volkstümliches schriftstellerisches Werk ist ein konservatives patriarchalisches Menschen- und Gesellschaftsbild, aber nicht etwa politische oder antisemitische Hetze.

Ursprünglich Schullehrer, war August Lämmle ab 1923 hauptamtlich beim württembergischen Amt für Denkmalpflege angestellt und für den Bereich der Volkskunde zuständig, zuletzt als Hauptkonservator. Er ließ sich 1938, mit 62 Jahren, pensionieren. Trotz Parteieintritt und Anpassung machte Lämmle auch in seinem kulturellen Bereich nicht – die vielleicht erhoffte – steile Karriere. Die größte Auszeichnung war 1936 die Verleihung des schwäbischen Dichterpreises.

In seiner konservativen, nationalliberalen Grundeinstellung und in seiner Anpassung an den NS-Staat scheint August Lämmle überaus zeittypisch gewesen zu sein, etwa vergleichbar mit Fabrikdirektor Ernst Hohner. Ob er sich überdurchschnittlich stark anpasste, sei dahingestellt, ein eifriger „Mitläufer“ war er allemal.

August Lämmles Verhalten in der NS-Zeit war kein Ruhmesblatt.

Der Gutachter Dr. Poguntke bezeichnet August Lämmle als „bedingungslosen Anhänger der NS-Ideologie und des NS-Staates“ und spricht ihm daher den notwendigen Vorbildcharakter für eine herausgehobene Ehrung, etwa die Benennung einer Schule oder einer anderen öffentlichen Einrichtung, ab.

4.

Im Hinblick auf diese Vergangenheit von August Lämmle hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen beschlossen, den August-Lämmle-Weg mit Beschluss vom 26.04.2021 umzubenennen. Unter dem 21.06.2021 wurde beschlossen, den August-Lämmle-Weg in Sebastian-Blau-Weg umzubenennen.

5.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Stadt eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip, sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern (ordnungsrechtlicher Charakter). Hierbei gilt es, dass ein Straßename nicht mehrfach in der Stadt vorkommen darf, nicht anstößig ist und nicht verfassungsfeindlich ist.

Die Umbenennung dieses Straßennamens ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Hierbei waren die Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der Anlieger in der umzubenennenden Straße abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung aufgrund der Verantwortung gegenüber Geschehenem in geschichtlichem Kontext sowie der Notwendigkeit einer Änderung in der heutigen Zeit gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen. Um dies zu unterstreichen, werden die betroffenen Anlieger wie unten aufgeführt noch von Seiten der Stadt unterstützt. Die persönliche Bindung der Anwohner zum alten Straßennamen, entstehende Kosten oder zu befürchtende Probleme bei der Zielführung

und des Auffindens der Straße sind keine Hinderungsgründe für eine Umbenennung. Eigentumsrechte und allgemeine Persönlichkeitsrechte werden somit nicht verletzt.

Die Festlegung eines neuen Namens in der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021 fand unter einer sehr starken Öffentlichkeitsbeteiligung statt; die Öffentlichkeit wurde angemessen beteiligt und gehört.

Hierbei wurde angemessen auf die Wünsche der Öffentlichkeit eingegangen, indem ein Vorschlag der Bürgerschaft als neuer Name gewählt wurde - anders als die ursprünglichen Namensvorschläge. Die Namensgebung hierbei stellt eine Ermessensentscheidung der Stadt dar. Bei der Namensgebung einer Straße haben die Anwohner grundsätzlich kein Recht auf einen bestimmten Straßennamen, wurden in vorliegendem Fall aber gehört.

6.

Für die betroffenen Anlieger ist eine Straßenumbenennung nicht folgenlos. Tatsächliche Folgen wie das Ummelden bei diversen Behörden, Banken, Versicherungen etc. stellen hierbei nur exemplarisch die Folgen für die Anlieger dar. Diese und weitere tatsächliche Folgen einer Straßenumbenennung erfordern nicht nur einen gewissen Zeitaufwand, sondern verursachen auch Kosten. Die aus dieser Allgemeinverfügung resultierenden Amtshandlungen in Bezug auf die Änderung bzw. Neuausfertigung der Personaldokumente und die Änderung der Betriebsstättenanschriften für Gewerbetreibende durch eine Gewerbeummeldung sind gebührenfrei. Hierbei werden die betroffenen Bürger von Seiten der Stadt ausreichend unterstützt.

Obwohl die Kostentragung für eine Straßenumbenennung in der Rechtsprechung als zumutbare Kosten gesehen werden, da diese Umbenennung über viele Jahre Bestand hat, wurde vom Gemeinderat eine Entschädigung für jeden gemeldeten Einwohner der Straße vereinbart. Gewerbetreibende werden ebenfalls entsprechend entschädigt.

7.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am 01.03.2022 in Kraft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell dem längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Aus ordnungsrechtlicher Sicht ist es unbedingt notwendig, zu allen Zeiten eine eindeutige melderechtliche Adresse zu haben.

Wegen der Bedeutung der zu schützenden Güter und der Möglichkeit, dass durch den Widerspruch Einzelner Gefahren für andere in der betroffenen Straße lebenden Personen bis zum Ende eines evtl. Widerspruchs- oder Klageverfahrens eintreten können, muss das private

Interesse, mit einer Straßenumbenennung nicht einverstanden zu sein, hinter dem öffentlichen Interesse an einer ständigen eindeutigen Zuordnung zurückstehen.

1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Trossingen, Schultheiß-Koch-Platz 1, 78647 Trossingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, eingelegt wird. Bei einer schriftlichen Rechtsmitteleinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Monatsfrist bei einer der beiden aufgeführten Behörden eingeht.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg gestellt werden.

Trossingen, den 28.01.2022

Susanne Irion
Bürgermeisterin